

Kanonisten (u. a. Bernardus Papiensis, Antonius de Butrio, Nicolaus de Tudeschis) abgedruckt. — J. Muldoon, *A Fifteenth-Century Application of the Canonistic Theory of the Just War* (S. 467—480), untersucht zwei Gutachten von Antonio Minucci da Pratovecchio († 1468) und Antonio Roselli († 1466), die in Zusammenhang mit der Bulle Eugens IV. *Romanus Pontifex* von 1436 entstanden sind, mit welcher der Papst die Eroberung der nichtchristlichen Kanarischen Inseln durch den portugiesischen König Eduard (1433—38) freigab. — Den Schlußabschnitt, der mit „Theology. The Schools“ überschrieben ist, eröffnet N. M. Haring, *The Interaction between Canon Law and Sacramental Theology in the Twelfth Century* (S. 483—493): Ausgehend von dem Befund, daß die Kanonisten des 12. Jh. ein Theologiestudium durchlaufen haben, prüft H. interdisziplinäre Beziehungen auf dem Gebiet der Sakramentenlehre: während die Dekretisten weitgehend konservativ an der von Ivo von Chartres vermittelten Dreizahl der Sakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie) festgehalten haben, wie sie von Isidor von Sevilla formuliert worden sei, hätten die Theologen eine einschränkende und unelastische Definition der Sakramente abgelehnt. Am Ende der Diskussion habe die Festlegung der sieben Sakramente gestanden, von denen drei nicht, vier aber wiederholt werden konnten. — L. Schmugge, *Rechtsprobleme im Werk des Radulfus Niger*. Ein Beitrag zur Verbindung von Theologie und Jurisprudenz im 12. Jahrhundert (S. 495—509): Sch., der in Kürze, verbunden mit einer Darstellung, eine Edition der Schrift „De re militari“ des vielfach originellen Radulfus Niger († um 1200) veröffentlichen wird, bringt Beispiele einer juristisch und theologisch durchgeformten Argumentation des zum Kreis um Thomas Becket gehörenden Radulfus aus folgenden, mit Exzerpten im Anhang belegten Sachbereichen: das iustum pretium, dessen Verletzung die Lex Dei verbiete; der Kreuzzugsablaß, der ohne poenitentia nicht gewährt, und das Gelübde, das nicht zurückgenommen oder aufgelöst werden dürfe; der Eheschluß kraft Konsens der beiden Partner. — P. Landau, *Papst Lucius III. und das Mietrecht in Bologna* (S. 511—522): L. gelingt der Nachweis, daß die im Liber Extra Clemens III. zugeschriebene Dekretale *Ex rescripto* (JL 16647; X 3. 18. 1) — die erste päpstliche Bestimmung, die ein Studium in Bologna voraussetzt — von Lucius III. aus den Jahren 1182—1185 stammt; sie bestätigt das bereits von einem päpstlichen Legaten erlassene Verbot, studentische Mieter durch höhere Zahlungsangebote an den Vermieter aus den Wohnungen in Bologna zu verdrängen. — A. Gouron, *Canonistes et civilistes des écoles de Narbonne et de Béziers* (S. 523—536): An dem seit 1247 fest eingerichteten Studium von Narbonne waren z. B. Petrus de Sampsona († ca. 1260), Wilhelmus Durandus (*Speculator*) (1237—1296) und Stephan Bonnier († 1298) tätig; nach ungewissen Anfängen läßt sich für Béziers vor allem die Lehrtätigkeit des Abbas antiquus (Bernard de Montmirat, † 1296) nachweisen, doch seien im Midi zahlreiche Studienmöglichkeiten für beide Rechte eingerichtet gewesen, so daß Narbonne und Béziers nur modellhaft aufgefaßt werden sollten. — Der am Ende des Bandes stehende „Index of Manuscripts“ läßt die große quellenkundliche Bereicherung erkennen, die mit diesem Band gegeben ist. H. F.

Carl Gerold Fürst, *Ecclesia vivit lege Romana?*, ZRG Kan. 61 (1975) S. 17—36, meldet in seiner Studie Bedenken gegenüber der weithin anerkannten Auffassung an, das römische Recht sei bis ins 11. Jh. ein Grundprinzip der kirchlichen Existenz im Abendland gewesen. Seine Untersuchung konzentriert sich auf vier zentrale Themenkreise (Kirchliche Organisation, Eherecht, Prozeßrecht, Personalitätsprinzip). Sie zeigt, daß innerhalb der Kirche immer wieder Abweichungen von der römischen Provinzverfassung möglich waren, wo ört-